

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. JULI 1951

NUMMER 61

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 6. 1951, Paßwesen. S. 765. — RdErl. 27. 6. 1951, Grenzkontrolle im internationalen Eisenbahnverkehr; hier: Vereinbarung mit den Niederlanden. S. 765.

B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 6. 1951, Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen, Anlage zur Jahresbilanz und Einreichung der Jahresabschlüsse. S. 767. — RdErl. 26. 6. 1951, Befugnisse der Außenstellen des Landesamtes für Sozialhilfe. S. 769. — RdErl. 27. 6. 1951, Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307) Buchung der im Jahre 1951 anfallenden Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts der sozialen Kriegsfolge- lasten. Einzelplan XXVI, Kap. 3a und 3b. S. 770.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 772.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1951 S. 765 o.
aufgeh.
1955 S. 1196 Nr. 267

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Paßwesen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 907/51

Nachstehenden an eine Paßbehörde gerichteten Erl. bringe ich zur Kenntnis und stelle anheim, erforderlichenfalls gleichermaßen zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

„Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 23. Juni 1951

Betrifft: Paßwesen

Ich habe keine Bedenken gegen das von Ihnen vorgeschlagene Verfahren, die Reisepässe durch die Amts- und Gemeindeverwaltungen, die nicht Paßbehörde sind, an die Paßbewerber aushändigen zu lassen, um letzteren den oft weiten Weg zur Kreisverwaltung zu ersparen.

In diesen Fällen ist die Bescheinigung auf Seite 2 des Paßvordruckes von der ausständigen Behörde zu vollziehen, nachdem der Paßinhaber in Gegenwart des verantwortlichen Beamten seine Unterschrift an der hierfür unter dem Lichtbild vorgesehenen Stelle geleistet hat. Das Lichtbild ist nach wie vor von der Paßbehörde zu befestigen und abzustempeln.“

— MBl. NW. 1951 S. 765.

1951 S. 765 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

**Grenzkontrolle
im internationalen Eisenbahnverkehr;
hier: Vereinbarung mit den Niederlanden**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1951 — I 13 — 38
Nr. 648/51

Nachstehendes Abkommen bringe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, gegebenenfalls die im Art. 1 Ziffer (3) vorgeschriebene zusätzliche Bescheinigung nach unten abgedrucktem Muster zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 14. 6. 1951, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 772.

F. Sozialministerium.

RdErl. 22. 6. 1951, Erholungskuren für Schwerkriegsbeschädigte in dem Blinden- und Schwerverletztenheim Haus Laer in Laer bei Meschede. S. 773.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 27. 6. 1951, Lockerungsmaßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung. S. 773.

J. Staatskanzlei.**Literatur.** S. 779.**Verwaltungsabkommen betreffend Beschleunigung des Reisezugverkehrs zwischen Deutschland und den Niederlanden**

In dem Wunsche, die durch die Grenzkontrollen im Reisezugverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande bedingten Aufenthaltszeiten abzukürzen, sind

der Bundesminister für Verkehr

— vertreten durch Ministerialrat Dr. Ter-Nedden — im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern —

und der Niederländische Verkehrsminister

— vertreten durch Herrn Directeur Vonk — im Einvernehmen mit den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten, der Finanzen und der Justiz —

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Grenzkontrollbeamten der einen Partei dürfen in Reisezüge, die aus dem Gebiet der anderen Partei in das Gebiet ihres Heimatstaates einfahren, bereits beim letzten fahrplanmäßigen Halt vor der Grenze einsteigen, um mit ihren Kontrollmaßnahmen alsbald nach Überschreiten der Grenze auf dem Gebiet ihres Heimatstaates beginnen zu können.

(2) Desgleichen dürfen sie in Reisezügen, die aus dem Gebiet ihres Heimatstaates ausfahren, bis zum ersten fahrplanmäßigen Halt auf dem Gebiet der anderen Partei mitfahren, um ihre Kontrollmaßnahmen auf dem Gebiet ihres Heimatstaates bis zum Überschreiten der Grenze vornehmen zu können.

(3) Zu diesem Zweck wird ihnen der Grenzübergang auf Grund ihres Dienstausweises in Verbindung mit einer zusätzlichen Bescheinigung nach beiliegendem Muster gestattet.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Beamten, die mit der Dienstaufsicht über die Grenzkontrollbeamten beauftragt sind.

Artikel 2

Jede Partei wird Grenzkontroll- oder Aufsichtsbeamte aus dem grenzüberschreitenden Dienst zurückziehen, wenn die andere Partei darum ersucht.

Artikel 3

(1) Mit Zustimmung der beteiligten Ministerien bestimmen die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen die Reisezüge und Haltestellen im Sinne des Artikels 1.

(2) Die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen gewähren den Grenzkontroll- und Aufsichtsbeamten unentgeltliche Beförderung auf den in Betracht kommenden Strecken, soweit es zur Ausübung ihres Dienstes nach Artikel 1 erforderlich ist.

(3) Kraftfahrzeuge, mit denen die Grenzkontroll- und Aufsichtsbeamten zur Ausübung ihres Dienstes in das Gebiet der anderen Partei befördert oder nach Beendigung ihres Dienstes von dort zurückgebracht werden, bleiben für die Hin- und Rückfahrt frei von Zöllen und sonstigen Abgaben. Sie haben amtliche Bescheinigungen über ihre Eigenschaft als Fahrzeuge der Grenzkontrollbehörden mit sich zu führen. Sie haben die Grenze an der gleichen Grenzübergangsstelle bei der Hin- und Rückfahrt zu überschreiten.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 20. Mai 1951 in Kraft.

(2) Es kann spätestens am 1. September eines jeden Jahres zum nächsten internationalen Jahresfahrplanwechsel gekündigt werden.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und niederländischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

Den Haag, den 10. Mai 1951.

Dr. Ter-Nedden.

Vonk.

Bescheinigung

Der
(Dienstbezeichnung) (Vor- u. Zuname)

(Geburtsort und -tag)

Inhaber des Dienstausweises Nr.
ausgestellt am
von
(ausstellende Behörde)

ist mit der Grenzkontrolle in den Reisezügen zwischen und
auf deutschem/niederländischem*) Gebiet beauftragt. Er ist berechtigt, sich zur Ausübung seines Dienstes nach und von dort zurückzugeben.

Er hat diese Bescheinigung und den Dienstausweis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten des Nachbarstaates vorzuzeigen.

Ausgestellt am

(ausstellende Behörde des Heimatstaates)

Dienststempel

Unterschrift

Einverstanden

Datum

(Behörde des Nachbarstaates)

Dienststempel

Unterschrift

*) Unzutreffendes ist zu streichen.

— MBl. NW. 1951 S. 765.

B. Finanzministerium

Richtlinien

für die Aufstellung der Jahresbilanzen, Anlage zur Jahresbilanz und Einreichung der Jahresabschlüsse

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1951 — III D — 2013 — 4449/51

Durch gemeinsame Verordnung des Bundesministers der Justiz, des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 Teil I S. 142) sind die in der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des

Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1, 2 und 3 durch neue Formblätter ersetzt worden. Ein neues Formblatt für Hypothekenbanken befindet sich in Vorbereitung. Bis zu seiner Einführung ist das durch § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) vorgeschriebene Formblatt weiter zu verwenden. Schiffspfandbriefbanken verwenden wie bisher das durch Artikel V § 14 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) vorgeschriebene Formblatt.

Für die Sparkassen haben die Sparkassenaufsichtsbehörden das in dem Erl. des Reichswirtschaftsministers betr. Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen vom 9. November 1939 — IV — Kred. 5901/39 — vorgeschriebene Muster durch ein neues Formblatt ersetzt. (Für Nordrhein-Westfalen durch RdErl. des Finanzministers vom 9. März 1951 — II A — 2013 — 51 — 2002 MBl. NW. S. 368.) Für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (kommunale Bankinstitute, Girozentralen, Landesbanken usw.) haben die zuständigen Aufsichtsbehörden die Anwendung der für die entsprechenden privaten Kreditinstitute geltenden Vorschriften angeordnet. (Für Nordrhein-Westfalen durch RdErl. des Finanzministers vom 20. März 1951 — II A — 2013 — 51 — 1899 MBl. NW. S. 462.)

In Anpassung an die neuen Formblätter für die Jahresbilanz haben die Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes an Stelle der in der 16. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 (Reichsanzeiger Nr. 288) vorgeschriebenen Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz neue Richtlinien und neue Muster für die Anlage zur Jahresbilanz vereinbart, die vom Vorsitzenden des Sonderausschusses Bankenaufsicht als Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes betreffend Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz und Anlage zur Jahresbilanz der Kreditinstitute unter dem 4. Mai 1951 im Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1951 und im Ministerialblatt des Bundesfinanzministeriums 1951 Nr. 10 vom 21. Mai 1951 veröffentlicht worden sind.

Demgemäß wird auf Grund des § 5 der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) sowie auf Grund des § 32 Buchst. a) des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) und der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 18. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 211), soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

1. Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen

An Stelle der in Art. 2 der 16. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 (Reichsanzeiger Nr. 288) und im Erl. des Reichswirtschaftsministers betreffend Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen vom 9. November 1939 — IV Kred. 5901/39 — vorgeschriebenen Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen gelten künftig

für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die in Anlage 1,

für Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sowie für die Zentralkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft die in Anlage 2,

für Kreditinstitute in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die in Anlage 3,

für die öffentlich-rechtlichen und privaten Sparkassen die in Anlage 4

der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 4. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 91) neu gefassten Richtlinien.

2. Anlage zur Jahresbilanz

An Stelle der in Art. 3 der 16. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 (Reichsanz. Nr. 288) vorgeschriebenen Muster für die Anlage zur Jahresbilanz gelten

- für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ohne Zentralkassen) Formblatt 1 a
- für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten (nicht für Sparkassen) Formblatt 1 b
- für Genossenschaften (ohne Zentralkassen) Formblatt 2 a
- für Zentralkassen Formblatt 2 b
- für Kreditinstitute in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft Formblatt 3 a
- für Spar- und Girokassen Formblatt 4 a

in der Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 4. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 91).

3. Einreichung der Jahresabschlüsse bei der Bankaufsichtsbehörde und der Landeszentralbank

Der Jahresabschluß (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) — soweit eine Prüfungspflicht besteht, mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers —, die gemäß Abschnitt 2. vorgeschriebene Anlage und der Geschäftsbericht, soweit ein solcher angefertigt wird, sind

- a) von Kreditinstituten in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft unverzüglich nach der Fertigstellung,
- b) von den übrigen Kreditinstituten innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die dazu beauftragten Stellen

der Bankaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung und dem Vorstand der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen ist der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß in je einfacher Ausfertigung für die Bankaufsichtsbehörde und den Vorstand der Landeszentralbank. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die Kreditgenossenschaften und die reinen Bodenkreditinstitute sind von der Pflicht zur unaufgeforderten Einreichung der Prüfungsberichte befreit.

Soweit die Vorschriften der 16. und 17. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 und vom 27. April 1942 (Reichsanzeiger Nr. 288 und Nr. 100) mit vorstehenden Anordnungen in Widerspruch stehen, werden sie hierdurch aufgehoben.

An die Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 767.

Befugnisse der Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 6. 1951 —
I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 8486

I. Unter Bezugnahme auf meinen Erl. II B 2 — Tgb.-Nr. 8486 — vom 24. Mai 1951 (MBl. NW. S. 616) übertrage ich in Erweiterung dieses Erl. den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe weitere nachstehende Aufgaben:

1. Im Bereich der Gewährung von Unterhaltshilfe und Ausbildungshilfe die Überprüfung und Entscheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden,
 2. im Bereich der Gewährung von Haustrathilfe Überprüfung und Entscheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden ohne die bisherige sachliche Begrenzung,
 3. im Bereich des Wohnungs- und Siedlungsbaues aus Soforthilfemitteln Überprüfung und Entscheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Verwaltungsakte und Maßnahmen der Ämter für Soforthilfe,
 4. im Bereich der Weisung über die Gewährung von Aufbauhilfe vom 28. April 1950
- a) ausnahmsweise Zustimmung zu Darlehen, die über die ursprünglich beantragte Darlehnssumme hinaus erhöht werden sollen gemäß Satz 2 der Ziff. 9 des

Rundschreibens des Hauptamtes für Soforthilfe — Az. II B — 779 — Tgb.-Nr. II B — 678/51 — vom 2. Mai 1951 in Verbindung mit meinem RdErl. vom 22. Mai 1951 — II B 3 — Tgb.-Nr. 3864 — (MBl. NW. S. 615),

- b) Mitwirkung an der Mittelanforderung bei Anträgen von Flüchtlingen auf Gewährung von Aufbauhilfedarlehen für die käufliche oder pachtweise Übernahme gewerblicher Betriebe von Einheimischen gemäß Absatz IV Ziff. 3 meines RdErl. II B 3 — Tgb.-Nr. 9500 — vom 16. Mai 1951 — (MBl. NW. S. 607).

II. 1. Die Außenstellen haben diejenigen Dienstaufsichtsbeschwerden an das Landesamt abzugeben, zu deren Erledigung ein Verkehr mit obersten und oberen Bundesbehörden sowie obersten Landesbehörden, insbesondere den Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen, erforderlich ist oder in denen das Landesamt für Soforthilfe bereits sachlich tätig geworden ist oder Rechtsfragen grundsätzlicher Art zu entscheiden sind oder eine unterschiedliche Auslegung von Bestimmungen durch Soforthilfebehörden oder die besonderen Verwaltungsgerichte (Kammern des Beschwerdeausschusses) eine einheitliche Entscheidung auf Landesebene erforderlich wird.

2. Die Nachprüfung von Dienstaufsichtsbeschwerden, mit denen ein Verwaltungsakt entgegen der Entscheidung einer Kammer angestrebt wird, erfolgt grundsätzlich durch das Landesamt.

3. Ich behalte mir darüber hinaus vor, Einzelfälle an mich heranzuziehen.

III. Für den Handgebrauch bei den Ämtern für Soforthilfe werde ich eine Zusammenstellung der den Außenstellen übertragenen Aufgaben herausgeben.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —, Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 769.

Ausführung

des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307)

Buchung

der im Jahre 1951 anfallenden Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts der sozialen Kriegsfolgelasten Einzelplan XXVI, Kap. 3a und 3b

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1951 —
B 7145 — 5721 — IV

I. Die in Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu leistenden Versorgungsbezüge und Abschlagszahlungen sind entsprechend meinem RdErl. v. 15. Mai 1951 — B 7145 — 3992 — IV — jeweils bei den in Frage kommenden Versorgungstiteln der Kapitel 3a und 3b in Ausgabe nachzuweisen.

Unter Kap. 3a fallen die Ausgaben für die Versorgung der Beamten einschließlich der Wehrmachtbeamten, Angestellten und Arbeiter sowie ihrer Hinterbliebenen.

Aus Kap. 3b sind zu bestreiten die Ausgaben für die Versorgung der Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.

II. In Ergänzung meines RdErl. vom 15. Mai 1951 — B 7145 — 3992 — IV — sind die Übergangsgehälter und Abschlagszahlungen auf Übergangsgehälter bei Kap. 3a Tit. 32 und bei Kap. 3b Tit. 32 zu buchen.

III. Die auf Grund meiner Zuweisung — B 7145 — 3992 — IV — vom 5. Juni 1951 auszuzahlenden Beihilfen und Unterstützungen sind bei Kap. 3a Tit. 34 und Kap. 3b Tit. 34 in Ausgabe nachzuweisen. Bei Kap. 3b Tit. 34 sind ebenso nachzuweisen die gemäß § 54 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen zu zahlenden Existenzbeihilfen.

IV. Die vom 1. April 1951 ab gezahlte Überbrückungshilfe an Empfänger, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen nunmehr Übergangsgehalt oder Abschläge auf Übergangsgehalt beziehen, sind auf Kap. 3a Tit. 32 oder Kap. 3b Tit. 32 umzubuchen.

V. Nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen sind zur Unterbringung und Versorgung der in § 2 aaO. bezeichneten Nicht-Gebietskörperschaften und Verbände die entsprechenden Einrichtungen im Bundesgebiet verpflichtet. Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung — längstens bis zum 31. Dezember 1951 — übernimmt der Bund die vorschußweise Zahlung der Bezüge nach Maßgabe des § 61 Abs. 4 aaO. Abschlagszahlungen kommen insoweit in Betracht, als bisher von anderer Seite Zahlungen nicht geleistet worden sind.

Mit der vorläufigen Durchführung des Gesetzes für die in Anlage A zu § 2 aaO. bezeichneten Nicht-Gebietskörperschaften und Verbände beauftrage ich entsprechend meinem RdErl. vom 16. August 1950 — B 3004 — 7821 — IV — (MBI. NW. S. 791)

- a) den Provinzialverband Westfalen — Westfälische Versorgungskassen —, Münster
soweit die Angehörigen der Nicht-Gebietskörperschaften und Verbände ihren Wohnsitz in Westfalen haben,
- b) den Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Rheinische Versorgungskassen —, Düsseldorf
soweit die Angehörigen der Nicht-Gebietskörperschaften und Verbände ihren Wohnsitz in Nordrheinland haben.

Anträge von Angehörigen der in Anlage A zu § 2 aaO. bezeichneten Nicht-Gebietskörperschaften und Verbände, die bei anderen als den vorstehend unter a) und b) genannten Dienststellen eingehen bzw. eingegangen sind, sind an die für ihren Wohnsitz zuständige Versorgungskasse abzugeben mit folgenden Ausnahmen:

Lfd. Nr. der Anlage A zu § 2 abzugeben an:

5. Reichsnährstand	} verbleiben bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten
6. Landwirtschafts-Kämmern, Bauernkämmern	
8. Reichsknappschaft	je nach Wohnsitz an: Aachener Knappschaft, Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 15 Brühler Knappschaft, Brühl Bz. Köln, Auguste-Viktoria-Str. 8 Niederrheinische Knappschaft, Moers(Ndrh.), Homberger Str. 24 Ruhrknappschaft, Bochum, Pieperstr. 14
10. Landesversicherungsanstalt	je nach Wohnsitz an: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, Adersstr. 1 Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, Bispinghof 3 wie vorstehend zu Ziff. 10
11. Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte	
19. Reichsbank	Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Hauptverwaltung, Düsseldorf, Königsallee 2—4
26. Preußische Zentralstadtstaft	Preußische Zentralstadtstaft Meldorf (Holstein)
28. Zentrallandschaft für d. Preußischen Staaten	Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten, Lüneburg
33. Preußische Staatsbank (Seehandlung)	Preußische Staatsbank (Seehandlung) Hamburg
34. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse	Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

Die Vorschußzahlungen sind unter dem Sonderabschnitt: „Vorschußzahlungen an Angehörige von Nicht-Gebietskörperschaften und Verbänden auf Grund § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBL. I S. 307)“ zu buchen.

Die Betriebsmittel für die hiernach von den Regierungspräsidenten oder von den Versorgungskassen zu betreuenden Angehörigen von Nicht-Gebietskörperschaften bitte ich zum 20. eines jeden Monats für den übernächsten Monat, erstmals zum 20. Juli 1951 für den Monat September 1951, bei mir anzufordern, und zwar der Eilbedürftigkeit wegen unmittelbar. T.

In der Abschlußnachweisung sind die Zahlungen unter einem besonderen Abschnitt aufzuführen. In der Nachweisung der nicht abgerechneten Beträge sind die Vorschußzahlungen von den sonstigen Vorschüssen getrennt nachzuweisen.

Die einzelnen Vorschußbeträge und die einzelnen Empfänger sind in Nachweisungen getrennt nach den in Anlage A zu § 2 Abs. 1 aaO. aufgeführten Nicht-Gebietskörperschaften und Verbänden so zu erfassen, daß eine geordnete Vorschußabrechnung und Erstattung gesichert ist. Die Erstattung der Vorschußbeträge durch die nach § 61 Abs. 3 aaO. festzustellenden Einrichtungen im Bundesgebiet bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Die Überbrückungshilfe, die seit dem 1. April 1951 an Angehörige der in § 2 aaO. bezeichneten Nicht-Gebietskörperschaften und Verbände gezahlt ist, ersuche ich, auf den oben genannten Vorschußsonderabschnitt umzubuchen, da diese Beträge ebenfalls unter die Erstattung fallen.

Bis zum 10. Oktober 1951 bitte ich mir nach dem Stande vom 30. September 1951 mitzuteilen, wie hoch sich der den Bund belastende, noch nicht abgerechnete Vorschußbetrag beläuft.

VI. Abschließend weise ich darauf hin, daß die Bildung von sog. Sammelabschnitten bei den einzelnen Kapiteln — Buchung von Beträgen ohne Aufteilung auf die zuständigen Titel — unzulässig ist.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

— MBI. NW. 1951 S. 770.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Dipl.-Ing. K. Boehmer zum Regierungsbaurat.

— MBI. NW. 1951 S. 772.

E. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 14. 6. 1951 — IV A 1 — XXI TA 27a

Der Baugewerbeverband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
der Rheinisch-Westfälische Stuckgewerbeverband, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
der Straßenbau- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
der Zimmermeister-Verband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
der Innungsverband des Zimmererhandwerks Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7—9,
der Baugewerbeverband Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7—9 und
die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Schadowstr. 11
haben gemäß § 5 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBL. 1949 S. 55) beantragt, die zwischen ihnen einerseits und
der Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Nordrhein, Mülheim (Ruhr), Friedrichstr. 24, und

der Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Westfalen, Gelsenkirchen-Buer, Horster Str. 17 andererseits abgeschlossene Vereinbarung über eine Lohn-tabelle für das Baugewerbe im Land Nordrhein-Westfalen mit Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge vom 23. April 1951 (Ziff. 4 des Schiedsspruchs zur Durchführung einer neuen Lohnregelung im Baugewerbe für das Deutsche Bundesgebiet ohne Bayern vom 15. April 1951) für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich:

1. Persönlich: Alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einschließlich der gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge.
2. Räumlich: das Land Nordrhein-Westfalen
3. Sachlich: Alle Baubetriebe, die Arbeiten der in § 1 II a—v des mit Wirkung ab 1. April 1951 durch den Herrn Bundesminister für Arbeit allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. April 1950 (i. d. F. vom 16. März 1951) aufgeführten Gewerbezweige ausführen.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können innerhalb drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger*) bei dem Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 772.

F. Sozialministerium

Erholungskuren

für Schwerkriegsbeschädigte in dem Blinden- und Schwerstversehrtenheim Haus Laer in Laer bei Meschede

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 6. 1951 — III C/3

Schwerkriegsbeschädigte, die an einer Lungentuberkulose leiden, können nicht nach Haus Laer zur Erholung entsandt werden. Wenn bei Vorliegen einer Lungentuberkulose eine Kur für notwendig gehalten wird, ist ein Antrag auf Übernahme in eine Lungenheilstätte bei dem jeweils zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Bei einem Kriegsbeschädigten, dessen Kriegsbeschädigung wegen einer Tuberkulose anderer Organe (außer Lunge) anerkannt worden ist, wird vor Entsendung nach Haus Laer besonders zu prüfen sein, ob eine Ansteckungsfähigkeit der Tuberkulose auszuschließen ist.

Die Gesundheitsämter sind durch die Herren Regierungspräsidenten entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 773.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Lockerungsmaßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 6. 1951 — IV C (WB) 2142/51

A. In einzelnen Gemeinden des Landes ist durch die Wohnungsbautätigkeit der letzten Jahre eine gewisse Auflockerung der örtlichen Wohnraumverhältnisse eingetreten, so daß sich die Gemeinden veranlaßt gesehen haben, von sich aus Lockerungen in der Handhabung der Wohnraumbewirtschaftung einzuführen. Derartige, nur auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Maßnahmen berücksichtigen durchweg nicht die sich aus der Freizügigkeit ergebende Wanderungsbewegung der Bevölkerung; ebenso werden dabei die Aufnahmepflichten des Landes

*) Bundesanzeiger Nr. 122 vom 28. Juni 1951 S. 3.

aus der Flüchtlingsumsiedlung, aus der Notaufnahme von Deutschen im Bundesgebiet, aus der Familienzusammenführung usw. und die sich daraus ergebenden Unterbringungspflichten der kommunalen Gebietskörperschaften übersehen. Diese Aufgaben belasten das Land angesichts der allgemeinen Wohnraumnot heute noch so stark, daß eine gleichmäßige, ordnungsmäßige Handhabung der wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen zur möglichst gerechten Verteilung der Lasten nach wie vor notwendig ist.

B. Wegen des überörtlichen, allgemeinen staatlichen Interesses an einer gleichmäßigen Erledigung der Aufgaben der Wohnraumbewirtschaftung sind diese daher in § 1 Abs. 4 LWG den kommunalen Gebietskörperschaften als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen worden mit der ausdrücklichen Festlegung des Weisungsrechts gerade hinsichtlich der Maßnahmen, die sich auf überörtliche Interessen auswirken oder die zur gleichmäßigen Erledigung der Aufgaben der Wohnraumbewirtschaftung erforderlich sind. Die gesetzlichen Grundlagen der Wohnraumbewirtschaftung, insbesondere das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz), das Landeswohnungsgesetz und das Gesetz über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen usw. haben für den Altwohnraum unveränderte Geltung, während die Bestimmungen des Ersten Wohnungsgesetzes des Bundes und die dazu ergangene Ausführungsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 1951 (GV. NW. S. 55) nur zusätzliche Sondervorschriften für die Bewirtschaftung des neu geschaffenen, d. h. nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraums betreffen. Die Wohnungsbehörden haben daher bei der Bewirtschaftung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu beachten. Dies gilt insbesondere von der grundsätzlichen Verbotsvorschrift des § 8 LWG, wonach Wohnraum nur mit Genehmigung der Wohnungsbehörde in Benutzung genommen oder anderen zur Benutzung überlassen werden darf; ferner von der Meldepflicht des Verfügungsberechtigten hinsichtlich des freien oder unterbelegten Wohnraums (Art. III WG, § 8 Abs. 4 LWG), von dem Erfassungsmaßstab (§§ 5, 6 LWG), von der Erfäßbarkeit freien und unterbelegten Wohnraums (Art. V, VII WG, §§ 17, 18 LWG) und seiner Zuteilung an Wohnungsuchende nach dem Grade ihrer Dringlichkeit (Art. VIII WG, §§ 19 bis 21 LWG), von dem Verbot der Doppelwohnung und der Zweckentfremdung u.a. Vor allem ist zu beachten, daß als Altwohnraum jeder bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordene Wohnraum uneingeschränkt diesen gesetzlichen Bewirtschaftungsbestimmungen unterliegt und Ausnahmen hiervon nur durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, nicht aber durch Beschlüsse kommunaler Körperschaftsvertretungen gewährt werden können.

C. Wenn daher von den grundsätzlichen Bestimmungen der Wohnraumbewirtschaftung örtlich nicht abgewichen werden darf, so lassen sich doch auch bei Beachtung dieser Bestimmungen Vereinfachungen ermöglichen, die die Verwaltungstätigkeit der Wohnungsbehörden verringern und reibungsloser gestalten.

Für diese Maßnahmen, die je nach den örtlichen Verhältnissen durchgeführt werden können, werden folgende von den nachgeordneten Wohnungsbehörden und den Beschwerdestellen gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. a und b und § 39 Abs. 1 LWG zu beachtende grundsätzliche Richtlinien gegeben:

I. Liste der Wohnungsuchenden.

Nach Art. IX Ziff. 4 WG haben die Wohnungsbehörden ein zweckentsprechendes Verzeichnis aller Personen zu führen, die einen Antrag auf Wohnungszuteilung gestellt haben; alle für den Vollzug des Wohnungsgesetzes erforderlichen Unterlagen sind nach Art. III WG von den Wohnungsbehörden ständig auf dem laufenden zu halten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Angaben in den Listen der Wohnungsuchenden bei vielen örtlichen Wohnungsbehörden nicht mit der Zahl der tatsächlich noch eine Wohnung suchenden Personen übereinstimmt. Die Wohnungsbehörden werden daher auf Grund des Art. I Ziff. 3 WG angewiesen, die bei ihnen geführten Listen der Wohnungsuchenden zu überprüfen. Hierdurch ist die jetzige Zahl der Wohnungsuchenden zu ermitteln und die von ihnen selbst im Hinblick auf ihre persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für erforderlich und in der Miethöhe für tragbar angesehene Wohnraumanforderung (subjektiver Wohnraumbedarf)

festzustellen. Die Überprüfung soll gleichzeitig einen Überblick über die Zugehörigkeit der Wohnungssuchenden zu bestimmten, für die Dringlichkeit ihrer Unterbringung wichtigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen. Für die Bereinigung der Listen der Wohnungssuchenden ist das in der Anlage abgedruckte Formular einer Anfrage an die bisher in der Liste vorgemerkten Wohnungssuchenden zu verwenden. Auf Grund der wiedereingehenden ausgefüllten Karten sind die bisherigen Listen der Wohnungssuchenden zu bereinigen und hinsichtlich der zusätzlichen Angaben zu ergänzen, gegebenenfalls sind neue Listen anzulegen. Es empfiehlt sich, sodann aus dem eingehenden Kartenmaterial eine Sicht- und Arbeitskartei einzurichten, die bei entsprechender Auswertung eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit bei der Vergabe von Wohnraum durch die Wohnungsbehörden ermöglicht und auch zur Erstellung der mit Erl. vom 19. Juli 1950 IV C (WB) St 1120/50 angeordneten Berichterstattung über die Vergabe von Wohnraum verwendet werden kann.

II. Möblierte Räume.

- a) Die Wohnungsbehörden können durch schriftliche Verfügung unter Vorbehalt des Widerrufs bestimmten Vermietern, die die Gewähr bieten, daß die preisrechtlich zulässigen Mietsätze nicht überschritten werden, die Abgabe einzelner möblierter Räume an Mieter ihrer Wahl mit folgender Maßgabe vorläufig genehmigen (§ 8 LWG):

Der Vermieter ist in der schriftlichen Verfügung darauf hinzuweisen, daß er dem vorgesehenen Mieter von dem Widerrufsvorbehalt der Wohnungsbehörde Kenntnis zu geben hat. Der Vermieter hat jeweils ein Freiwerden des Raumes und jeden Wechsel in der Person des Mieters unter Angabe von Namen, Anschrift, Beruf und Familienstand des Mieters sowie der Zahl der Wohnungsbewohner des möblierten Raumes unverzüglich der Wohnungsbehörde schriftlich anzugeben. Die Wohnungsbehörde hat die Dringlichkeit der Unterbringung des Mieters zu prüfen. Will die Wohnungsbehörde von ihrem Widerrufsvorbehalt im Einzelfall Gebrauch machen, so hat sie dieses innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang der Anzeige des Vermieters diesem und dem Mieter gegenüber schriftlich unter Angabe von Gründen bekanntzugeben und eine Erfassung und Zuteilung des Raumes nach der Dringlichkeit zu verfügen. Andernfalls wird die vorläufig erteilte Genehmigung endgültig.

Die Wohnungsbehörde hat die dem Vermieter allgemein erteilte vorläufige Genehmigung zu widerufen, wenn dieser den ihm erteilten Auflagen nicht nachkommt.

- b) Bei der Abgabe nicht unterbelegter, einzelner möblierter Räume sollen die Wohnungsbehörden die Genehmigung zum Bezug grundsätzlich entsprechend dem Antrag des Verfügungsberechtigten erteilen, sofern nicht außergewöhnliche, die öffentlichen Interessen erheblich gefährdende Belegungsverhältnisse die Anwendung der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 LWG und des Art. V Abs. 1 Buchst. a und b DVO zum LWG rechtfertigen. Die Bestimmung des Art. V Abs. 1 Buchstabe c DVO zum LWG ist durch das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission vom 15. Juni 1950 (Amtsblatt AHK S. 414) gegenstandslos geworden.

III. Zweckgebundener Wohnraum.

- a) Die Wohnungsbehörden können durch schriftliche Verfügung unter Vorbehalt des Widerrufs Behörden oder Betrieben, die eine eigene Wohnungsverwaltung führen oder durch ein eingeschaltetes Wohnungsunternehmen durchführen lassen, die Belegung bestimmter zweckgebundener Wohnungen im Rahmen des Vorschlagsrechts gemäß §§ 22 bis 27 LWG, Art. IX bis XIII DVO zum LWG mit folgender Maßgabe vorläufig genehmigen (§ 8 LWG):

In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, daß dem vorgeschlagenen Mieter von dem auch für den Einzelfall geltenden Widerrufsvorbehalt der Wohnungsbehörde Kenntnis zu geben ist. Die beabsichtigte Belegung muß von der Betriebsvertretung im Einzelfall gebilligt sein (Art. X Abs. 3, Art. XI Abs. 3 DV zum LWG). Die verwaltende Stelle hat innerhalb der in § 27 LWG und Art. XIII DVO zum LWG genannten

Frist Namen, Anschrift, Beruf, Familienstand des Mieters, Zahl der Wohnungsbewohner und der Wohnräume, Zustimmung der Betriebsvertretung und die Tatsachen der Wohnungsbehörde schriftlich anzuzeigen, aus denen sich die Erfüllung der Zweckbestimmung durch den Mieter ergibt. Die Wohnungsbehörde hat die ordnungsmäßige Ausübung des Vorschlagsrechts zu prüfen und muß, wenn sie dem Vorschlag nicht stattgeben will, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang der Anzeige in Ausübung des Widerrufsvorbehals im Einzelfall den Vorschlag durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung zurückweisen. Andernfalls wird die vorläufig erteilte Genehmigung endgültig.

Bei der Belegung unterbelegter Räume der vorstehend genannten Wohnungen kann in entsprechender Weise verfahren werden. Auf die dem Wohnungsinhaber obliegende Pflicht zur Meldung unterbelegten Wohnraums (§ 8 Abs. 4 LWG) wird besonders hingewiesen. In entsprechender Weise können die Wohnungsbehörden bei Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen gemäß § 24 LWG verfahren, wenn es sich um Unternehmen handelt, die die Wohnungen satzungsgemäß nur an Mitglieder oder an Angehörige bestimmter Personengruppen vermieten dürfen. Das gleiche gilt für alle gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, wenn die Voraussetzungen des Art. XII Abs. 2 DVO zum LWG gegeben sind.

Die Wohnungsbehörden müssen sich in geeigneter Weise, etwa durch Vornahme von Stichproben usw., einen ständigen Überblick über die Einhaltung der erteilten Auflagen und über eine den wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen entsprechende Ausnutzung des zweckgebundenen Wohnraums verschaffen. Gegebenenfalls ist die unter Vorbehalt des Widerrufs allgemein erteilte vorläufige Genehmigung zu widerufen. Dies gilt insbesondere, wenn die Pflicht zur Meldung freien oder unterbelegten Wohnraums nicht erfüllt wird.

- b) Die Wohnungsbehörden werden darauf hingewiesen, daß sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln mithelfen müssen, die Fremdbelegung zweckgebundenen Wohnraums zu beseitigen, wo immer sich hierzu eine Möglichkeit bietet. Es wird daher nochmals auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 LWG hingewiesen. Außerdem haben die Wohnungsbehörden ihre Bemühungen darauf zu richten, durch Bereitstellung vor geeignetem Ersatzraum die Vollstreckung rechtskräftiger Räumungsurteile der ordentlichen Gerichte über zweckgebundenen Wohnraum zu ermöglichen. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die durch den wohl überall noch bestehenden Mangel an geeigneten Ersatzräumen gegeben sind. Dennoch muß jede Gelegenheit wahrgenommen werden, je nach der Lage der Verhältnisse in Fühlungnahme auch mit den interessierten Organisationen, unter Wahrung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange, eine Lösung zu finden, die zur Rückgewinnung des fremdbelegten Wohnraums führt. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Werkwohnungen, zecheneigene oder zechenverbundene Wohnungen für Bergarbeiter, Lehrerwohnungen u. a.

IV. Sonstiger Wohnraum.

- a) Bei Wohnungen, die eine bauliche Einheit bilden und deren Miete eine von der zuständigen kommunalen Körperschaftsvertretung festzusetzende Höhe übersteigt, ist die Genehmigung zum Bezug (§ 8 LWG) entsprechend dem Antrag des Verfügungsberechtigten zu erteilen, sofern nicht die Wohnung einem dringlicheren Wohnungssuchenden, der zur Zahlung der Miete bereit und in der Lage ist, zuzuteilen ist. Will die Wohnungsbehörde dem Antrag des Verfügungsberechtigten nicht stattgeben, so hat sie dieses unverzüglich ihm und dem Mieter durch eine schriftliche mit Angabe von Gründen versehene Verfügung bekanntzugeben und über die Wohnung durch Erfassung und Zuteilung nach der Dringlichkeit zu verfügen. Auch hierbei sind die unter IV b erörterten, von der Rechtsprechung des OVG Münster herausgestellten Grundsätze über die Berücksichtigung berechtigter Wünsche des Verfügungsberechtigten zu beachten.

Die festzusetzende Mietgrenze muß über der oberen Grenze der jeweils örtlich geltenden Mietrichtsätze des sozialen Wohnungsbaues liegen (RdErl. v. 25. 1. 1951, MBl. NW. S. 181 ff. Ziff. 32), und zwar muß sie diese

bei abgeschlossenen 1-Raumwohnungen mit Versorgungsanlagen und erforderlichen Nebengelassen	um mindestens 120 %
bei abgeschlossenen 2-Raumwohnungen der gleichen Art	um mindestens 60 %
bei abgeschlossenen 3-Raumwohnungen und mehrräumigen Wohnungen der gleichen Art	um mindestens 30 %

überschreiten. Werden im Einzelfall durch den für eine Wohnung gezahlten Mietzins neben der Raummiete auch andere Leistungen des Vermieters (Heizung, Treppenhausbeleuchtung und -reinigung, Wassergeld usw.) abgegolten, so ist bei dem Vergleich mit der festgesetzten Mietgrenze auch bei Altbauwohnungen die Raummiete zu Grunde zu legen, die sich in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Miethöhe für neu geschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (BGBL. S. 759) unter Berücksichtigung der Wohnfläche gemäß Teil III der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (BGBL. S. 753) ergibt.

Bei der Belegung von unterbelegten Räumen einer die festgesetzte Mietgrenze übersteigenden Wohnung ist entsprechend den Grundsätzen zu verfahren, die für die ganze Wohnung gelten.

- b) Bei der Zuteilung von Wohnungen, deren Miethöhe die gemäß dem vorstehenden Absatz festgesetzte Grenze nicht überschreitet, haben die Wohnungsbehörden berechtigte Wünsche des Verfügungsberechtigten zu beachten, wenn ihrer Berücksichtigung gesetzliche Bestimmungen oder begründete Belange der Wohnraumbewirtschaftung nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt auch bei der Belegung unterbelegter Räume solcher Wohnungen. Es wird hierzu auf die Rechtsprechung des OVG Münster, veröffentlicht z. B. in HMR Rspr. 1951 Nr. 18, verwiesen. Offenlich-rechtliche Schranken bei der Berücksichtigung der Wünsche des Verfügungsberechtigten ergeben sich vor allem aus den grundsätzlichen Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 und des Landeswohnungsgesetzes, daß freie und unterbelegte Wohnräume in erster Linie entsprechend der Dringlichkeit der Unterbringung der Wohnungssuchenden zuzuteilen sind. Nur in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ist daher eine Berücksichtigung der Wünsche des Verfügungsberechtigten möglich, die eine je nach dem Einzelfall und den örtlichen Verhältnissen verschiedene Handhabung erfordert. So kann z. B. von der kommunalen Körperschaftsvertretung die Gewährung eines Auswahlrechts des Verfügungsberechtigten aus einer von der Wohnungsbehörde erstellten Liste gleich vordringlich unterzubringender Wohnungssuchender beschlossen werden, wenn die Gewähr gegeben ist, daß auch schwer unterzubringende Wohnungssuchende, z. B. kinderreiche Familien u. a., nicht unberücksichtigt bleiben.

Weitgehende Lockerungen werden daher nur dort möglich sein, wo durch geeignete Neubaumaßnahmen, vor allem im Kleinstbau, die wohnraummäßige Unterbringung wirtschaftlich und sozial schwachgestellter Bevölkerungskreise sichergestellt ist. Hierbei darf auch

die Erfüllung der sich aus den Aufnahmeverpflichtungen des Landes ergebenden Unterbringungsverpflichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften nicht außer acht gelassen werden. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß sich eine Bereinigung örtlicher Wohnraumverhältnisse nur dann erreichen läßt, wenn von den kommunalen Gebietskörperschaften in geeignetem Umfang öffentliche Fürsorgemaßnahmen für die Betreuung wohnraummäßig nicht oder nur schwer unterzubringender Personen getroffen worden sind. Erfahrungsgemäß ist aber die Schaffung von derartigen Unterkünften in entsprechendem Umfang den Gemeinden bisher noch nicht möglich gewesen, so daß gerade der Altwohnraumbestand notgedrungen noch für solche Zwecke weitgehend in Anspruch genommen ist.

V. Freiwilliger Wohnraumtausch.

Bei dem freiwilligen Wohnraumtausch darf die Wohnungsbehörde die Genehmigung nur aus wichtigem Grunde verweigern (§ 11 LGW). Ein wichtiger Grund ist regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn durch den Tausch eine Unterbelegung einer Wohnung eintritt und Tauschpartner und Verfügungsberechtigter nicht bereit oder in der Lage sind, die Wohnung durch Aufnahme zusätzlicher Personen den wohnrauwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend auszulasten.

VI. Durch die vorstehenden Richtlinien werden den Wohnungsbehörden Weisungen gegeben, die teils bindend, in der Hauptsache jedoch ermächtigend bei der Betätigung des verwaltungsmäßigen Ermessens unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnraumverhältnisse und der Gegebenheiten des Einzelfalles zu beachten sind. Rechtsansprüche gegen die Wohnungsbehörden auf Vornahme bestimmter Verwaltungshandlungen können hieraus nicht hergeleitet werden. Es ist aber zu berücksichtigen, daß auch da, wo die Wohnungsbehörden von ihrem verwaltungsmäßigen Ermessen Gebrauch machen, die Einhaltung der Grenzen der Ermessensbetätigung (Ermessensüberschreitung, Ermessensmißbrauch) verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung unterliegt. Diese Nachprüfung kann nicht darauf hinzielen, von der Wohnungsbehörde eine bestimmte Entscheidung zu erhalten, wohl aber Ermessensfehler in der ergangenen Entscheidung zu beseitigen. Die Wohnungsbehörden haben daher bei ablehnenden Entscheidungen z. B. dann, wenn sie eine beantragte Genehmigung ganz oder zum Teil versagen oder eine erteilte Genehmigung ganz oder zum Teil widerrufen, die Formvorschrift des § 31 LGW zu beachten und ihrer Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Dabei ist zu beachten, daß im Beschwerdeverfahren gemäß § 32 ff. LGW die Nachprüfung sich auch auf die Ermessensfrage im Rahmen der Vorschrift des § 39 Abs. 6 LGW erstreckt.

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der vorstehenden Richtlinien zu überwachen und über die in ihren Bezirken gesammelten Erfahrungen erstmals am 1. Oktober 1951 zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Verbindungsstelle der Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf, Münster für Bergarbeiterunterkünfte, Essen, Kronprinzenstr. 35,
die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen, Ruhrallee 55,
die Stadt- und Landkreise (Wohnungsämter und Be schwerdestellen),
die Gemeinden und Ämter (Wohnungsämter).

Anlage

Vor- und Zuname des Wohnungssuchenden (Haushaltungsvorstandes)	W.S.Nr.														
Anschrift:															
Für wieviel Personen wird eine andere Wohnung beantragt:															
..... Erwachsene, Kinder über 14 Jahre, Kinder unter 14 Jahre															
Wieviel Räume (einschl. Küche) werden gesucht															
Wieviel Miete kann gezahlt werden DM/monatl.															
Wieviel Räume werden jetzt bewohnt Räume															
Mietpreis der jetzigen Wohnung DM/monatl.															
Kann die jetzige Wohnung nach Freiwerden an einen anderen Wohnungssuchenden vermietet werden:															
ja / nein	Wenn nein aus welchem Grunde: nicht														
Datum Unterschrift															
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Ich gehöre zu folgender Personengruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pol., rass., rel. Verfolgter</td> <td>Bergarbeiter</td> </tr> <tr> <td>Heimatvertriebener</td> <td>Heimkehrer</td> </tr> <tr> <td>Flüchtling B</td> <td>Rückkehrer (Evakuiert)</td> </tr> <tr> <td>Sachgeschädigter</td> <td>Tbc-Kranker</td> </tr> <tr> <td>Schwerkörper- beschädigter</td> <td>Kinderreicher</td> </tr> <tr> <td>Zur Räumung Ver- pflichteter durch a) Abbruch b) gerichtl. Urteil c) Besetzungs- verdrängter</td> <td>Sonstige:</td> </tr> </tbody> </table>		Ich gehöre zu folgender Personengruppe		Pol., rass., rel. Verfolgter	Bergarbeiter	Heimatvertriebener	Heimkehrer	Flüchtling B	Rückkehrer (Evakuiert)	Sachgeschädigter	Tbc-Kranker	Schwerkörper- beschädigter	Kinderreicher	Zur Räumung Ver- pflichteter durch a) Abbruch b) gerichtl. Urteil c) Besetzungs- verdrängter	Sonstige:
Ich gehöre zu folgender Personengruppe															
Pol., rass., rel. Verfolgter	Bergarbeiter														
Heimatvertriebener	Heimkehrer														
Flüchtling B	Rückkehrer (Evakuiert)														
Sachgeschädigter	Tbc-Kranker														
Schwerkörper- beschädigter	Kinderreicher														
Zur Räumung Ver- pflichteter durch a) Abbruch b) gerichtl. Urteil c) Besetzungs- verdrängter	Sonstige:														
(Zutreffendes unterstreichen)															

(in Postkartenformat, DIN A 6, drucken)

— MBl. NW. 1951 S. 773.

Literatur

Im Verlag Kommentator G. m. b. H., Frankfurt (Main), Schumannstr. 29, ist die deutsche und französische Textausgabe

„Der Schumann-Plan“

— Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl —
(300 Seiten, kaschierter Elefantenhauteinband, Format 12,5 × 18 cm, Preis 4,60 DM)

zusammengestellt und erläutert von ORR. Dr. Ulrich Sahm im Auswärtigen Amt mit einem Vorwort von Prof. Dr. W. Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, erschienen.

Die erläuterte Textausgabe des Vertrages sowie des Abkommens über die Übergangsbestimmungen und der Zusatzprotokolle enthält auch den verbindlichen französischen Text des Vertrages sowie ein ausführliches Sachregister.

— MBl. NW. 1951 S. 779.